| **KVMYK_rgb10cm300dpi_freiKRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG** | | | | **06.09.2019** |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | | | | | |
| **Antragsteller:**  **Vorhaben:** | | **Windkraft 1. WEL GmbH & Co. KG, Gartenstraße 30, 56727 Mayen**  Antrag auf Genehmigung von zwei Windenergieanlagen (WEA) zur Stromerzeugung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) | | | |
| **Az. BI-60-2017-31174** | | Die nachfolgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 07.08.2019 | | | |
| Nr. Anhang 1 der 4. BImSchV  Nr. Anlage 1 zum UVPG | | **1.6.2 (V)**  **1.6.2 (A)** | | | |
| Die Firma Windkraft 1. WEL GmbH & Co. KG, Gartenstraße 30 in 56727 Mayen hat mit Datum vom 21.04.2017, zuletzt ergänzt am 07.08.2019, die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImschG) zur Errichtung und zum Betrieb zweier Anlagen zur Nutzung von Windenergie, mit einer Gesamthöhe von 229,90 Meter (WEA W1) und 199,90 Meter (WEA W2) am Standort Weiler, Gemarkung: Weiler, Flur 5 (WEA W1) und Flur 7 (WEA W2), Flurstücke 1 (WEA W1) und 14 (WEA W2) beantragt.  In der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zum UVPG) ist die Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie unter der laufenden Nummer 1 aufgeführt. Demnach ist bei der Errichtung und beim Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit drei bis weniger als sechs Windkraftanlagen grundsätzlich zunächst eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Um eine Windfarm zu bilden, müssen die WEA in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Der WEA-Erlass Rheinland-Pfalz legt Kriterien für den räumlichen Zusammenhang fest und konkretisiert damit den Windfarmbegriff in direkter Anlehnung an die Rechtsprechung wie folgt:  *Unter Windfarm wird die Planung oder Errichtung von mindestens drei Anlagen verstanden, die*   * *sich innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Fläche befinden oder* * *räumlich so angeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG überschneiden oder wenigstens berühren*   Sobald eine dieser beiden Kriterien erfüllt ist, gelten räumliche Zusammenhänge und damit eine Windfarm als gegeben.  Demnach ist eine standortbezogene Vorprüfung im vorliegenden Fall nicht ausreichend, da aufgrund der räumlichen Nähe (5 km) und der Überschneidung der Wirkbereiche folgende WEA berücksichtigt werden müssen:   * 5 WEA bei Kürrenberg * 4 WEA bei Cond-Kehrig * 3 WEA bei Reudelsterz   Die Anträge bezüglich der Vorhaben an den Standorten Reudelsterz und Weiler wurden zeitgleich eingereicht. Dies ist der Grund dafür, dass die Planungen des einen Standorts, für die Planungen des anderen Standorts berücksichtigt werden müssen.  Die ebenfalls geplanten WEA an den Standorten Münk und Luxem-Nachtsheim sind aufgrund des „Prioritätsprinzips“ nicht zu berücksichtigen. Demnach werden nämlich Anträge nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bewertet. (Die Standorte Münk und Luxem-Nachtsheim sind in die Planung nicht einzubeziehen, da die Anträge unter Berücksichtigung der zeitlichen Reihenfolge als nachrangig zu betrachten sind. Bei der Planung der Standorte Münk und Luxem-Nachtsheim hingegen, wäre sehr wohl eine Berücksichtigung der geplanten WEA am Standort Weiler erforderlich. Dies ist dadurch bedingt, dass die Anträge bezüglich des Standorts Weiler vor den Anträgen der anderen Vorhaben gestellt worden sind.)  Somit sind bei der Frage der UVP-Pflicht die neun bereits vorhandenen WEA, die drei geplanten WEA am Standort Reudelsterz und die zwei geplanten WEA bei Weiler kumulativ zu betrachten. Gemäß der Anlage 1 UVPG, Nr. 1.6.2 ist bei der Errichtung und beim Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit sechs bis weniger als zwanzig Windkraftanlagen eine allgemeine Vorprüfung gefordert. Demnach wird für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §7 Abs.1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6.2 durchgeführt.  Für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat die Antragstellerin ein Gutachten des Ingenieurbüros L.A.U.B Ingenieurgesellschaft mbH, Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, vom 05.08.2019, vorgelegt.  **Nachfolgend hat die Genehmigungsbehörde die entscheidungserheblichen Parameter im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt auf Grundlage der Antrags- und Planunterlagen, nebst der darin enthaltenen Gutachten zur besseren Nachvollziehbarkeit zusammengefasst und dargestellt:**  **Allgemeine Vorprüfung**  **Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG** | | | | | |
| **Ziffern nach der Anlage 3 zum UVPG:** | | | **Bemerkungen** | | |
| **1.** | Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen: | | | | |
| 1.1 | Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten | | Am Standort sollen zwei Windkraftanlagen des Typs Nordex N131/3300 mit einem Rotordurchmesser von je 131,00 m, einer Nabenhöhe von 164 m (WEA W1) und 134 m (WEA W2), einer Gesamthöhe von 229,90 m (WEA W1) und 199,90 m (WEA W2) und einer Nennleistung von je 3300 kW entstehen. Zuzüglich umfasst das geplante Vorhaben die benötigten Flächen für Zufahrt, Montage und Wartung der Windkraftanlagen.  Der Turm sitzt auf einem kreisrunden Fundament mit einem Durchmesser von 23 m (W1) bzw. 21,5 m (W2) (Flachgründung). Das Gesamtfundament hat damit eine Fläche von ca. 415 m2 (W2) bzw. 360 m2 (W2).  Neben den Anlagen selbst wird dauerhaft eine mit Schotter befestigte Kranstellfläche benötigt. Die Mindestabmessungen richten sich nach den Spezifikationen und Erfahrungen des Herstellers, die auch die anlagenspezifischen Anforderungen an die Montage berücksichtigen. Im vorliegenden Fall werden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten jeweils etwa 1.375 m2 benötigt.  Zur Montage des Kranauslegers wird über die eigentliche Aufstellfläche hinaus ein mindestens 210 m langer und 10 m breiter unbefestigter, aber hindernisfreier Streifen benötigt. Darin schließt ein 4,5 m breiter, befestigter Weg für den Einsatz von Hilfskränen an, der meist mit der ohnehin benötigten befestigten Zufahrt kombiniert werden kann. Des Weiteren wird eine hindernisfreie Schneise mit einer Breite von 4 m zum Führen der Abspannseile auf einer Länge von ca. 80 m ab Außenkante Kranstellfläche benötigt.  Der Kranmontagestreifen ist für ggf. notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten an Rotor und Nabe dauerhaft zu erhalten. Die ursprüngliche Nutzung kann jedoch wiederhergestellt werden, da es sich um beeinträchtigte Ackerflächen handelt.  Insgesamt ergibt sich somit ein Flächenbedarf für die Anlage von:   * WEA W1: * Fundamentplatte (Durchmesser 2 m): 415m2 * Kranaufstellfläche (mit Teilfläche Zufahrt), dauerhaft befestigt: 1.370m2 * Lager-/ Montageflächen, temporär befestigt: 1.100 m2 * Kranmontage: ca. 210\*10 m (2.100 m2) * WEA W2: * Fundamentplatte (Durchmesser 21,5 m): 360 m2 * Kranaufstellfläche (mit Teilfläche Zufahrt), dauerhaft befestigt: 1.370 m2 * Lager-/ Montageflächen, temporär befestigt: 550 m2 * Kranmontage: ca. 210\*10 m (2.100 m2)   Die Erschließung des geplanten Windparks erfolgt weitestgehend über das vorhandene Straßen- und Wegenetz. Die Schwertransporte fahren bis zu einer geplanten Umladestelle in der Gemarkung Kürrenberg über die B 258 und anschließend über die K 23. An der Umladestelle werden die langen Flügelteile auf einen sogenannten „Selbstfahrer“ geladen. Dieser kann das Rotorblatt drehen und neigen, sodass auch enge Kurven passiert werden können. Die Umladestelle wird auf einer Ackerfläche eingerichtet und nach dem Transport komplett zurückgebaut. Ab der Umladestelle erfolgt der Transport in Richtung Südwesten über ausgebaute Wirtschaftswege nach Weiler und zur Anlage W1. Vom Ortsrand Weiler aus wird auch die Anlage W2 angefahren. Anschließend aus Nordosten in Richtung Südwesten nach Weiler und über Feldwege zur Anlage W1. Von Weiler aus wird auch die Anlage W2 angefahren.  Die Anlieferung der Turmteile und insbesondere der Rotorblätter in der Bauphase erfordert eine durchgehende Wegbreite von 4,5 m. Das vorhandene Straßen- und Wegenetz entlang der Erschließung reicht hierfür nicht durchgängig aus. Ausbaumaßnahmen in Form von Aufschotterungen, Wegeverbreiterung und Herstellung von Schleppkurven müssen durchgeführt werden. Die Ausbauschnitte befinden sich südlich von Kürrenberg (temporäre Umladefläche) sowie im Bereich der direkten WEA-Standort-Zufahrten.  Seitens des Betreibers liegen noch keine endgültigen Aussagen zur Netzeinspeisung vor. Fest steht allerdings, dass alle Ver- und Entsorgungsleitungen unterirdisch verlegt werden. Die Kabeltrassen werden dabei ausschließlich im Bereich von Wegen liegen und etwa 90 cm tief eingepflügt.  Aufgrund der Größe und Ausgestaltung ist mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Diese Auswirkungen betreffen insbesondere Mensch und Umwelt. Ob und inwieweit diese Auswirkungen von Bedeutung sind und ob diese im Zusammenhang mit der Planung als problematisch zu betrachten sind, wird im Folgenden genauestens erläutert. | | |
| 1.2 | Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten | | Aufgrund der räumlichen Nähe (5 km) und der überschneidenden Wirkungsbereiche müssen die bereits zugelassenen Windenergieanlagen in Kürrenberg (5 WEA) und Cond (4 WEA), die drei geplanten Windenergieanlagen in Reudelsterz und die zwei geplanten WEA bei Weiler kumulativ betrachtet werden. Die geplanten Anlagen wirken mit den bereits bestehenden zusammen und bilden somit eine insgesamt höhere Belastung für Mensch und Umwelt.  Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind – zumindest unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Aspekte, hier insbesondere Rotmilan – jedoch nur eine der geplanten WEA am Standort Reudelsterz, eine der zwei geplanten WEA von Weiler und nur drei der fünf bestehenden Anlagen der Gemarkung Kürrenberg zu berücksichtigen, da sich deren Einwirkbereiche überschneiden. Für naturschutzrechtliche Belange sind bezüglich der Einzelart Rotmilan somit insgesamt fünf WEA zu berücksichtigen. | | |
| 1.3 | Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | | **1.3.1 Boden**  Bei der Errichtung der zwei Windenergieanlagen kommt es zu einer Inanspruchnahme von Boden. Die betroffenen Böden werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und weisen daher gewisse Beeinträchtigungen in Bezug auf ihre Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz auf. Vorherrschende Böden sind Braunerden und flachgründige Braunerden aus Tonschiefer (Devon) sowie Regosole aus bimstephrahaltigem Lehm.  **1.3.2 Wasser**  Oberflächengewässer sind durch die Errichtung der Anlagen nicht betroffen. Des Weiteren liegen die vorgesehenen Standorte nicht in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.  Niederschlagswasser wird vor Ort wieder zur Versickerung gebracht, sodass dahingehend keine nachhaltigen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Grundwasserneubildungsrate abgeleitet werden können.    **1.3.3 Landschaft**  Die geplanten Anlagen ragen vertikal aus der Landschaft heraus. Natürliche Höhenmaßstäbe (ca. 40 m) werden weit überschritten, wodurch in Abhängigkeit vom Anlagentyp, der Wetterlage und der Topografie der Landschaft das Erscheinungsbild der Landschaft verändert wird.  Folgende Faktoren spielen bei der Bewertung der Beeinträchtigung eine Rolle:   * Relief und Bewuchs können selbst im näheren Umfeld die Sichtbarkeit einschränken und so die Dominanz reduzieren * Mit zunehmender Entfernung reduziert sich die optische Wirkung und tritt dann neben kleinere aber näher gelegene bauliche Anlagen (Leitungsmaste usw.) * Bei einer Entfernung von weniger als etwa dem 3-fachen der Anlagenhöhe kann das menschliche Auge die Anlage nicht mit einem Blick erfassen und sie beherrscht dass Blickfeld stark. Bis etwa zu dieser Entfernung kann von einer „optisch bedrängenden Wirkung“ ausgegangen werden, die beispielweise bei Wohngebäuden innerhalb dieser Entfernung einer Genehmigung sogar im Wege stehen kann. Bei ca. 200/229 m Anlagenhöhe entspricht das etwa 600/687 m, sofern die Anlage vom jeweiligen Punkt noch ganz sichtbar ist. * Bei einer Entfernung von etwa dem 10-fachen der Anlagenhöhe, ist die Anlage zwar noch sichtbar aber nicht mehr dominant. Dies wäre bei einer Anlagenhöhe von rund 200/229 m eine Entfernung von 2/2,3 km. * Eine Grenze der optischen Wahrnehmbarkeit ist aufgrund verschiedener Faktoren (u.a. Witterung) nicht festzulegen. * Auch das vorhandene landschaftliche Umfeld ist zu beachten. Dies sind vorliegend insbesondere die umliegenden und bereits bestehenden Windenergieanlagen. | | |
| 1.4 | Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes | | Abfälle fallen nur in geringem Umfang bei der Errichtung und bei der späteren Wartung an. In erster Linie handelt es sich um diverse Baustoff- und Verpackungsreste, die von entsprechenden Firmen ordnungsgemäß entsorgt werden. Dazu kommen nicht verunreinigte überschüssige Erdmassen aus der Errichtung der Fundamente und Oberboden aus dem Bereich der Kranaufstellflächen, die uneingeschränkt für Verfüllungen und Rekultivierungszwecke verwertbar sind.  Nach der Nutzungsaufgabe erfolgt ein Rückbau. Derzeit ist nicht absehbar, welche Recyclingtechniken zu diesem Zeitpunkt im Detail zur Verfügung stehen und auch, ob und in welchem Umfang Teile der Anlage wiederverwendet werden können. Nicht verwendbare Maschinenteile und Betriebsstoffe werden entsprechend der geltenden Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt. | | |
| 1.5 | Umweltverschmutzung und Belästigungen | | Anlagentypische Emissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Schall und Schattenwurf. Bei Emissionspegeln von bis zu 105,3 dB(A) (Lwa) kann es zu einer Überschreitung der Richtwerte der TA-Lärm kommen und durch die bewegenden Rotoren werden Hell-Dunkel-Effekte ausgelöst, die bei den Betroffenen Beeinträchtigungen herbeiführen können.  Im Zuge des Verfahrens wurden Fachgutachten für beide Emissionstypen erstellt.  Im Rahmen der **Schallimmissionsprognose** wurden 30 Immissionspunkte festgelegt. Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Vorbelastung und der, aufgrund der geplanten Anlagen, zusätzlichen Belastung. Als Vorbelastung wurden fünf WEA des Windparks Kürrenberg, vier WEA von Cond-Kehrig, die drei geplanten WEA am Standort Reudelsterz und landwirtschaftliche Betriebe berücksichtigt.  Nach Durchführung der Prognose kann eine Überschreitung der Richtwerte der TA-Lärm, selbst im schlimmsten Fall, an jedem der 30 Immissionspunkte, ausgeschlossen werden. Dies ist Ausfluss der gegenständlichen Parkkonfiguration, wodurch die zulässigen Richtwerte für den Zeitraum Tag und Nacht nicht überschritten werden. Schallreflexionen werden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausgeschlossen.  Im Rahmen der **Schattenwurfprognose** wurden insgesamt 59 Rezeptoren/ Immissionspunkten festgelegt. Auch hier ergibt sich die Gesamtbelastung aus der Vorbelastung. Hier sind dies die neun bestehenden Windenergieanlagen, zuzüglich der geplanten Anlagen.  Nach Durchführung der Prognosen wurde festgestellt, dass an 30 Immissionspunkten die Grenzwerte von 30 Std./Jahr überschritten werden. Zur Einhaltung der Grenzwerte müssen bei den neu geplanten Anlagen Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden.  Die Schattenwurfprognose sieht daher theoretische Abschaltzeiten vor. Berücksichtigt werden muss dabei jedoch immer die Tatsache, dass eine Abschaltung nur dann erforderlich ist, wenn sowohl die Sonnenscheinintensität als auch der Winkel der Windkraftanlagen zu den schattenempfindlichen Punkten übereinstimmen.  Für die vorgesehenen Anlagen des Typs Nordex N131/3300 existieren vollautomatische Schattenmodule, welche die Anlagen selbstständig ausschalten können und somit die Überschreitungen der Grenzwerte an den betroffenen Immissionspunkten verhindern können.  Die Schallimmissionsrichtwerte wurden an keinem der Immissionspunkte überschritten und durch das vollautomatische Schattenmodul wird einer Überschreitung der Schattenwurfzeiten entgegengewirkt.  Stoffliche Emissionen gehen vom Betrieb der Anlage ohnehin nicht aus. | | |
| 1.6 | Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: | | | | |
| 1.6.1 | verwendete Stoffe und Technologien | | Grundsätzlich besteht immer das Risiko, dass von der Windenergieanlage eine Gefahr ausgeht. Besonders im Innern der Windenergieanlagen besteht die Gefahr vor herunterfallenden Gegenständen. Jedoch sind Windenergieanlagen nicht zum dauerhaften Aufenthalt bestimmt. Aus diesem Grund besteht ein Unfallrisiko in erster Linie bei der Errichtung und Wartung der Anlage.  Die Windenergieanlage ist während des Betriebes verschlossen und wird fernüberwacht. Notwendige Arbeiten auf oder an Windenergieanlagen werden ausschließlich von zugelassenen Mitarbeitern, deren arbeitsmedizinische Tauglichkeit nachgewiesen ist, ausgeführt. Grundsätzlich werden die Arbeiten immer durch mindestens zwei Mitarbeiter erledigt. Während den Reparatur-/ Wartungsarbeiten wird die Windenergieanlage außer Betrieb genommen und per Fernzugriff wieder eingeschaltet.  Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes.  Gefahrensituationen werden durch Sicherheitshinweise und entsprechende Beschilderung gekennzeichnet.  Die kleinen Mengen Öl o.ä., die verwendet werden, verbleiben auch im Schadensfall innerhalb der Anlagen und stellen somit keine Gefahr für die Umwelt dar.  Im Gegensatz zu den geplanten WEA in der Gemarkung Reudelsterz, sind erhebliche Beeinträchtigungen der RMR Mineralöl-Produktenpipeline ausgeschlossen.  Möglicherweise könnten auch beim Transport der Anlagenteile Gefahrenquellen geschaffen werden. Aufgrund der Schwere und der Größe der Anlagenteile, werden diese mit einem sogenannten Selbstfahrer transportiert. Durch diese Art des Transports werden mögliche Schikanen, die sich beim Transport solcher Anlagenteile ergeben könnten, minimiert. Der Selbstfahrer sorgt aufgrund seiner Beschaffenheit dafür, dass Gefahren vermieden werden und der Transport unproblematisch bewältigt werden kann. Der Selbstfahrer ist genau die erforderliche Art des Transports, die die Gefährdung der menschlichen Gesundheit verhindert. | | |
| 1.6.2 | die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG | | Zwar finden sich im Anhang 1, Spalte 4 der 12. BImschV Stoffe, die in den geplanten Anlagen Verwendung finden, jedoch werden die angegeben Mengenschwellen nicht erreicht und somit ist die Störfallverordnung für die Nordex Windenergieanlagen unbeachtlich. | | |
| 1.7 | Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft | | Die menschliche Gesundheit könnte durch die geplanten Anlagen beeinträchtigt sein.  Jedoch ist aufgrund der Tatsache, dass Windenergieanlagen im Regelfall unzugänglich sind und, dass Arbeiten lediglich von ausgewiesenem Fachpersonal erledigt werden, festzustellen, dass insoweit keine direkten Gefahrenquellen von den Anlagen ausgehen.  Die menschliche Gesundheit könnte aber auch von Eiswurf betroffen sein. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn die Anlagen in einem Gebiet stünden, in dem häufig mit Vereisungen zu rechnen ist. Allein dies ist gemäß der Eis-Karte von Europa zu verneinen und zudem beträgt die Entfernung zur nächstgelegenen Straße ca. 145 m, weshalb nicht mit einem gesundheitsgefährdenden Eiswurf zu rechnen ist.  In Windkraftanlagen werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Diese bleiben auch im Schadensfall innerhalb des Turms und stellen somit keine Gefährdung für die Umwelt dar. Davon abgesehen sind keine Gewässer in der Nähe des Plangebiets, wodurch auch eine Beeinträchtigung von Gewässern ausgeschlossen werden kann. | | |
| **2.** | **Standort des Vorhabens**  Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen | | | | |
| 2.1 | Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) | | Standortbeschreibung:  Die geplanten WEA-Standorte liegen auf dem landwirtschaftlich genutzten Plateau südöstlich der Ortsbebauung von Weiler. Die Ackerflächen sind von Laubwäldern umgeben.  Nördlich und östlich des Standortes W2 verläuft die L 97. Die geplante Windkraftanlage W1 soll im Außenbereich in ca. 500 m Entfernung zu den Weilerhöfen erbaut werden. Zu den Ortslagen Weiler, Niederelz und Monreal sind die geplanten WEA mindestens 1.000 m und zu Reudelsterz ca. 1.200 m entfernt. Das Plangebiet grenzt im Süden an den Monrealer Wald. Die zwei WEA sind durch den Weilerbach und die Landstraße L 97 räumlich voneinander getrennt. Die Fläche der WEA 1 flacht nach Osten ab, die der WEA 2 nach Südosten.  Im Umfeld des Plangebietes verlaufen mehrere Wanderwege (u.a. Wiesenbachtalweg, Karlbachtalweg, Traumpfad Monreal). Der Bereich der geplanten WEA-Standorte bildet keinen Erholungsschwerpunkt.  Die möglichen Gefahrenquellen die von einer Windenergieanlage ausgehen werden sowohl von außen, als auch innerhalb des Turms kenntlich gemacht. Unbefugten wird der Zutritt oder eine Berührung mit Gefahrenquellen ohnehin verwehrt und somit sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszuschließen. Zudem ist zu beachten, dass Spaziergänger sehr wohl in die Nähe von Gefahrenquellen kommen könnten, jedoch kein Anlass besteht, dass sie trotz der nahegelegenen Wanderwege so nah an die Windenergieanlagen kommen, dass ihre Gesundheit erheblich gefährdet wäre. Auch in den Wintermonaten besteht eine solche Gefahr sehr selten, da die Eiskarte von Europa eine erhebliche Eisgefahr ausschließt, ein Aufenthalt in der Nähe des Gefahrenbereichs relativ unwahrscheinlich und das Risiko in Bezug auf Eiswurf gering ist.  Betriebsbedingt sind bei Beachtung der technischen Regeln Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, sowie Besorgnisse über tatsächliche oder vermeintliche Risiken auszuschließen. | | |
| 2.2 | Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) | | An den geplanten Anlagenstandorten finden sich verschiedene natürliche Ressourcen, welche insbesondere durch den Bau und den Betrieb der Anlagen beeinträchtigt werden könnten.  **Wasser:**  An den geplanten Standorten finden sich weder Oberflächengewässer noch Hinweise auf oberflächennahes Grundwasser.  **Boden:**  Das Plangebiet ist der Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, zum Teil wechselnd mit Lösslehm zu zuordnen.  Vorherrschende Böden sind Braunerden und flachgründige Braunerden aus Tonschiefer (Devon) sowie Regosole aus bimstephrahaltigem Lehm.  **Biotoptypen:**  Die geplanten Windenergieanlagen sind innerhalb landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen (HA0) geplant. Dieser Bereich ist eher strukturarm und von Wirtschaftswegen durchgezogen. Wegbegleitende Gehölzsäume fehlen. Die landwirtschaftlichen Flächen grenzen überwiegend an einen Buchen-Eichenmischwald (AB1), der im Bereich der Bäche in Nass- und Feuchtgrünland (EC0) übergeht. An die Ackerflächen um die WEA1 grenzen Fettwiesen und Fettweiden. Wenige Meter zur WEA W2 befindet sich ein Feldgehölz aus einheimischen Arten (Vogelkirsche, Schlehe, Schwarzer Holunder, Rose und Besenginster).  Der Biotoptypenbestand im Plangebiet ist überwiegend geprägt von intensiv genutzten Ackerflächen, die für den Arten- und Biotopschutz von geringer Wertigkeit sind. Die angrenzenden Waldflächen sind hingegen von mittlerer Wertigkeit.  **Tierarten**:  Zur Ermittlung des Vorhandenseins von möglicherweise betroffenen Tierarten wurden verschiedene Untersuchungen/ Methoden durchgeführt und in Gutachten zusammengefasst.  Der Schwerpunkt der Ermittlungen lag insbesondere darauf, ob windkraftsensible Brutvogelarten, Zug- und Rastvogelarten und Fledermäuse festgestellt werden.  *Brutvogelarten****:***  Insgesamt wurden im Rahmen der Untersuchungen 41 Brutvogelarten festgestellt. Besonders hervorzuheben sind die landesweit oder bundesweit als gefährdet oder stark gefährdet eingestuften Arten Feldlerche, Mehl- und Rauchschwalbe, Baumpieper und Haussperling. Ebenfalls wurden die streng geschützten, aber ungefährdeten Arten Mäusebussard, Waldkauz und Turmfalke nachgewiesen. Die kollisionsgefährdeten und somit besonders relevanten Brutvogelarten/ Greifvogelarten sind im Plangebiet Schwarzstorch und Rotmilan. Die Begehungen beschränkten sich auf einen Radius von etwa 3 km.   * Schwarzstorch: Ein Brutvorkommen innerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 3.000 m existiert nicht. Im Untersuchungsgebiet wurde der Schwarzstorch nicht als Brutvogel festgestellt. Lediglich konnten Nahrungsflüge vom Elzbachtal kommend festgestellt werden. Der Elzbach stellt eine der wichtigsten Nahrungshabitate des Schwarzstorches dar. Die Planung der WEA tangiert jedoch diesen Talzug kaum. Die Planung bei Weiler ist näher am Tal positioniert, wurde jedoch nur einmal während der gesamten Untersuchung überflogen. Aufgrund der Entfernung der Brutplätze zu den geplanten WEA lassen sich keine besonderen Gefährdungspotentiale für diese Art ableiten. * Rotmilan: Vom Rotmilan wurden insgesamt drei Reviere innerhalb des erfassten 3 km Radius festgestellt. Ein Brutverdacht herrscht südlich von Kürrenberg, wo jedoch keine Jungvögel beobachtet werden konnten. Südwestlich des Wüsterather Hofs wurde ein weiteres Rotmilanrevier festgestellt. Jedoch blieb auch hier der identifizierte Horst unbesetzt.   Die geplanten Anlagen W1 und W2 in der Gemarkung Weiler befinden sich zwischen 1.700 m und 2.300 m Entfernung zum Rotmilanrevier „Weiler“. Die Raumnutzungsanalyse ergab, dass sich die Anlage W1 innerhalb des Kernel75 befindet und nach Isselbächer et al. (i. Vorb.) somit zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt. Bei Betrachtung der Umgebungsstrukturen dieser Anlage kann man feststellen, dass mit einigen Grünlandparzellen und z.T. unmittelbar benachbarten Weideflächen ein für den Rotmilan attraktives Umfeld mit nicht nur temporär geeigneten Nahrungshabitaten vorhanden ist.  Außerdem bestehen gerechtfertigte Bedenken, dass durch die Errichtung weiterer WEA gegebenenfalls Rotmilane aus angestammten Nahrungsräumen vermehrt zu Nahrungsräumen vertrieben werden, die bereits mit WEA belastet sind, wodurch sich das Tötungsrisiko erhöhen könnte.  Einfache Abschaltmaßnahmen können alleine keine wirksame Reduzierung des Tötungsrisikos herbeiführen. Grundsätzlich erscheint jedoch eine Verträglichkeit der Anlage mit § 44 BNatSchG unter bestimmten Maßnahmen erreichbar, da die geplante Anlage mit 1.700 m den empfohlenen Mindestabstand nicht unterschreitet, die Anlage am Rande des Kernel75 liegt und die gegebene Attraktivität der Umgebung klar identifizierbar ist, so dass Maßnahmen sehr zielorientiert eingesetzt werden können.  Um eine Verträglichkeit im Hinblick auf das BNatSchG herzustellen, wären jedoch umfangreiche Veränderungen der Landnutzung im näheren Umfeld der Anlage erforderlich, die eine Reduzierung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans sicher prognostizierbar macht. Nach den Untersuchungen hat es nach Auskunft des Antragsstellers bereits Veränderungen der Umgebung gegeben, konkret wurden die beiden Grünlandflächen im Südosten umgebrochen. Diese sollen einer Ackernutzung zugeführt werden. Dies kann bereits zu einer geringeren Nutzungshäufigkeit führen. Wesentlicher Anziehungspunkt in der Nähe der geplante WEA W1 dürfte allerdings die Dauerweide südöstlich der Anlage darstellen. Eine deutliche Reduzierung der Attraktivität des Anlagenumfeldes ist daher nur durch Aufgabe der Weidenutzung bzw. Nutzungsänderung dieser Weide zu erreichen.  Wirksame Maßnahmen wären im vorliegenden Fall die Aufgabe der Weidebewirtschaftung südöstlich der WEA W1, die Ersatzschaffung dieser Weideflächen abseits des Horststandortes, eine deutliche Reduzierung des Grünlandanteils und Mahd-/Ernteabschaltungen am Tage der Ernte und am darauf folgenden Tag (sofern sich im Umkreis von 250 m ausschließlich Acker befindet), soweit dies im Umkreis von 250 m erfolgt. Eine Nutzungsänderung der Weideflächen in Ackerflächen ist zwischenzeitlich erfolgt. Ersatzweise werden nun Weideflächen nördlich der Weilerhöfe genutzt.  Die Anlage W2 hingegen befindet sich jenseits des Kernel80; somit ist ein Konfliktpotential von vorneherein auszuschließen.   * Uhu: Im Untersuchungsgebiet konnten keine Nachweise für den Uhu erbracht werden. Jedoch bestand Brutverdacht im alten Steinbruch bei Bermel, etwa 3.500 m westlich des Plangebiets. Ein Felshang im Elzbachtal, in der Nähe des Schnürenhofs, in dem es 2012 ein Brutnachweis vom BRNL gab, wurde kontrolliert und konnte nicht bestätigt werden.   *Zug- und Rastvogelarten***:**  Im Plangebiet wurden keine relevanten Rastvogelarten nachgewiesen. Aufgrund der starken Strukturierung ist das Gebiet rund um die geplanten Standorte –zumindest in Bezug auf Rastvögel- weitgehend ungeeignet.  Negative Auswirkungen auf den allgemeinen Vogelzug sind ebenfalls unwahrscheinlich, da keine deutlich ausgeprägten Verdichtungsräume des Vogelzuges identifiziert worden sind. Die geplanten Standorte weisen jedoch an vereinzelten Tagen im Herbst eine höhere Anzahl an durchziehenden Kranichen auf. Die Planung ist folglich als kritisch einzustufen, da erhebliche Störungen und somit ein erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden können. Da die Standorte innerhalb eines Hauptdurchzugskorridors liegen, sollte das Plangebiet in das Kranichmonitoring Rheinland-Pfalz aufgenommen werden. Abschaltzeiten bei bestimmten Wetterlagen können dem erhöhten Tötungsrisiko entgegenwirken.  *Fledermäuse***:**  Die ermittelte Anzahl an Fledermausarten ist im überregionalen Vergleich als sehr hoch einzustufen. Saisonal ergaben sich bei den kollisionsgefährdeten Arten Aktivitätsspitzen, so bei der Gruppe der Nyctaloide im Mai sowie bei der Zwerg- und Rauhautfledermaus im Juni. Der Aktivitätsschwerpunkt der kollisionsgefährdeten Arten lag generell in den Sommermonaten. Die mit Abstand häufigste Art war die Zwergfledermaus. Für die Gruppe der Nyctaloide und der Rauhautfledermaus ist das Vorkommen eines lokalen Sommerbestandes anzunehmen. Das Zuggeschehen lässt sich aufgrund der Daten auf Herbst datieren. Jedoch scheint das Untersuchungsgebiet nicht auf der Hauptzugsroute der zum Grubenfeld wandernden Individuen zu liegen, da die Aktivitätsdichte zu dieser Zeit nicht besonders hoch war.  Innerhalb des Plangebiets wurden nicht nur sehr hohe Zuggeschehen, sondern auch mehrere Fledermausquartiere nachgewiesen. Diese befinden sich jedoch in Bereichen, in denen keine Gefährdungen durch die geplanten Vorhaben zu erwarten sind. Artenschutzrechtliche Konflikte sind hier ausgeschlossen.  Die nachgewiesenen Arten sind insbesondere solche, die als schlagopfergefährdet gelten. Maßnahmen zur genauen Ermittlung der Aktivität von Fledermäusen in den gefährlichen Höhen (Rotorschlag und Barotrauma), sowie zur Vermeidung des Auftretens von Schlagopfern sind somit erforderlich. Eine solche Maßnahme könnte insbesondere das Gondelmonitoring mit daraus folgenden Abschaltalgorithmen darstellen.  *Sonstige Tierarten*:  Aufgrund bestehender Datenbanken konnten folgende relevante Arten festgestellt werden:   * Amphibien: Kröten, Frösche und Molche * Reptilien: Eidechsen und Nattern * Käfer * Säuger: Wildkatzen, Luchse und Mäuse   Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatausstattung, kann ein Vorkommen der oben genannten Amphibien-/Reptilienarten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Säugetiere kann hingegen nicht vollkommen ausgeschlossen werden, jedoch sind Beeinträchtigungen aufgrund der betroffenen Biotopstrukturen und der relativ geringen Flächeninanspruchnahmen auf intensiv genutzten Ackerflächen nicht zu erwarten.  **Natur/ Landschaft/ Erholung :**  Die zum Bau der WEA vorgesehenen Plateaus liegen auf einem Niveau von ca. 380 m bis 395m ü. NN. Aufgrund der vorherrschenden Gegebenheiten ist ein südlicher Fernblick nur bedingt möglich. Richtung Norden sind ackerbaulich genutzte Flächen zu sehen. In der Umgebung sind weitere WEAs zu verzeichnen. Die bestehenden WEAs verändern das Erscheinungsbild der Landschaft und stellen inzwischen einen Bestandteil der Landschaft dar.  Die Kuppe ist von weitläufigen Ackerflächen geprägt und relativ monoton. Ein Mix aus Offenland, Waldbereichen, Bachtälern, Gehölz- und Siedlungsstrukturen, Feldwegen und Verkehrsstraßen ist bezeichnend für den Landschaftsraum. Das Relief ist stark heterogen, Hochebenen und ausgedehnte Flächen werden von Bachtälern und Senken durchzogen.  Die geplanten Windkraftanlagen liegen in einer Entfernung von mindestens 1.000 m zu Niederelz, Monreal und Weiler und etwa 1.200 m südwestlich zu Reudelsterz. Die betroffenen Flächen sind von intensiver Landwirtschaft geprägt und dadurch relativ monoton. Gehölzstrukturen als Ackersaumbegleitung fehlen fast völlig. Durch den eingeschränkten Blick auf die umliegende Landschaft und die fehlenden Wegeverbindungen, kann davon ausgegangen werden, dass das Gebiet nicht sehr intensiv zur Erholung genutzt wird. Die nächstgelegenen größeren Gemeinden sind Weiler und Reudelsterz. Das nächstgelegene Fließgewässer ist der Weilerbach, der die WEA W1 von der Ortschaft Weiler und der WEA W2 trennt. Östlich der WEA W1 fließt von Nord nach Süd der Karbach. Der Zugang zu WEA W1 erfolgt über den Weilerhof im Norden, ansonsten ist die Fläche durch die Bäche abgeschnitten, wodurch davon ausgegangen werden kann, dass Bewohner nur selten das direkte Umfeld der WEA in Spaziergänge einbeziehen.  Im Umfeld des Plangebietes sind mehrere Wanderwege ausgewiesen. Überwiegend führen diese am Plangebiet vorbei und meiden die Kuppen des Plangebiets. Ansonsten kommt es zu einem ausschnittartigen Einblick auf die WEA. Die Wege führen jedoch überwiegend durch bewaldete Flächen, die den Blick einschränken, so dass von keinen negativen Auswirkungen auf die Erholung ausgegangen werden kann. Die Kuppe, auf der die WEA geplant sind, ist weitestgehend monoton und bietet keinen Fernblick und keine Möglichkeit zum Verweilen. Im Zentrum der Wanderwege stehen die Löwen- und Philipsruine des mittelalterlichen Fachwerkorts Monreal, welche jedoch in weiter Entfernung zu den geplanten Standorten liegen.  Die Windkraftanlagen sind aufgrund zahlreicher Anlagen in der näheren Umgebung Bestandteil der Landschaft. Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass die WEA-Standorte für die Erholung von untergeordneter Bedeutung sind. | | |
| 2.3 | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) | | | | |
| 2.3.1 | Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG | | Die geplante WEA W2 liegt am Rand des FFH-Gebiets „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (FFH-5809-301), die WEA W1 liegt ca. 280 m entfernt. Besonders schützenswert sind die vielfältigen Biotopkomplexe des Moseltals, Fels- und Gesteinshaldenbiotope der Hangbereiche mit Magerrasen, die naturnahen Bäche und die umgebenden naturnahen Laubwälder, die großen Fledermausquartiere und Jagdhabitate sowie zahlreiche Wiesen-Biotopkomplexe.  Im Bereich des Plangebiets können wesentliche Wechselbeziehungen ausgeschlossen werden, da die jeweils wertgebenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Vorhabensgebiet keine geeigneten Lebensräume vorfinden.  Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet keine ausgebildet. Damit können auch diesbezüglich funktionale Beziehungen bereits von vorneherein ausgeschlossen werden.  Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung (Screening) wurde die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und wertgebenden Arten des FFH-Gebietes geprüft. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Projekt keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ verursacht werden. | | |
| 2.3.2 | Naturschutzgebiete gemäße § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst | | Sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. | | |
| 2.3.3 | Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst | | Sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. | | |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 BNatSchG | | In der unmittelbaren Umgebung der geplanten Windenergieanlagen befinden sich keine rechtskräftig ausgewiesenen Schutzgebiete oder nach Naturschutzrecht geschützte Biotope.  Jedoch erstreckt sich in ca. 850 m südöstlich das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (07-LSG-71-2).  Auswirkungen auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes sind aus verschiedensten Gründen nicht zu erwarten. Die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltals und seiner Seitentäler mit den Landschaftsbildprägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen ist auf keinen Fall gefährdet. Ebenso sind Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes nicht zu erwarten. Sonstige Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da sich die geplanten Anlagen außerhalb des landschaftsbildprägenden Moseltals und seiner Seitentäler befinden.  Des Weiteren ist zu beachten, dass die umliegende Landschaft ohnehin durch bereits bestehende Windenergieanlagen in ihrem Erscheinungsbild verändert ist.  Zusätzliche Beeinträchtigungen, die die Erheblichkeitschwelle überschreiten gibt es nicht. | | |
| 2.3.5 | Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG | | In der näheren Umgebung der geplanten Windenergieanlagen befinden sich keine Naturdenkmäler. | | |
| 2.3.6 | Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG | | Sind im Plangebiet nicht vorhanden. | | |
| 2.3.7 | Gesetzlich geschützte Biotope gemäße § 30 des BNatSchG | | In ca. 400 m südöstlich der WEA W2 fließt der naturnahe Mittelgebirgsbach „Elzbach zwischen Monreal und Bermel“ (BT-5708-0003-2007). Etwa 600 m nördlich der WEA W1 verläuft sein Seitenarm „Quellbach westlich Monreal“. Beide fallen unter den Schutz des § 30 BNatSchG.  Aufgrund seiner Eigenart steht ein rund 0,24 ha großer Bereich des wärmeliebenden Eichenwalds „Eichentrockenwald südöstlich Weiler“ unter dem Schutz des § 30 BNatSchG. Dieser Bereich befindet sich etwa 500 m südlich der WEA W1 und ca. 350 m östlich der WEA W2. Ein negativer Einfluss auf die lebensraumspezifische Pflanzengesellschaft (Luzulo-Quercetum petraeae) ist aufgrund der größeren Entfernung zum Plangebiet nicht zu erwarten.  Auswirkungen durch die geplanten WEA können ausgeschlossen werden, da direkte Eingriffe in die Biotope nicht stattfinden werden. | | |
| 2.3.8 | Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG | | In der Umgebung befinden sich keine ausgewiesenen Wasser- und Heilquellenschutzgebieten. | | |
| 2.3.9 | Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | | Im Plangebiet sind bisher keine besonderen Belastungen festzustellen und somit sind keine Überschreitungen festgelegter Umweltqualitätsnormen zu erwarten. | | |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes | | Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich im unbebauten Außenbereich, südöstlich des bebauten Ortskerns von Weiler (ca. 1 km Entfernung), außerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte. Der nächstgelegene zentrale Ort ist das Mittelzentrum der Stadt Mayen (ca. 5,5 km Entfernung).  Mit einer Gefährdung der Ortsfunktion ist in keinem Fall zu rechnen. | | |
| 2.3.11 | In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. | | In der näheren Umgebung der geplanten Windenergieanlagen befinden sich verschiedene Kulturdenkmäler. Insbesondere als Denkmal bzw. Denkmalzone ausgewiesen sind:   * die Löwenburg, Monreal * die Philippsburg, Monreal * die östliche Ortslage von Monreal * der Friedhof und die Kapelle St.Georg * die Genovevaburg Mayen   Von diesen Punkten aus sind grundsätzlich Beeinträchtigungen möglich. Insbesondere könnten die Blickbeziehungen zu diesen Denkmalzonen betroffen sein.  Dies ist jedoch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Tallage, Hänge, Höhen, Bebauung usw.) zu verneinen. Die Anlagen sind entweder soweit entfernt, dass sie nicht dominant wirken oder sie tangieren die Blickbeziehungen zu diesen Denkmalzonen nicht.  Eine Beeinträchtigung der ausgeschriebenen Denkmalzonen ist somit nicht zu erwarten. | | |
| **3.** | **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**  Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen: | | | | |
| 3.1 | der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viel Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind | | Das Ausmaß der Auswirkungen für die verschiedenen Schutzgüter ist sehr unterschiedlich.  3.1.1 Menschen/ menschliche Gesundheit   * Schallimmissionen: Schallimmissionen sind grundsätzlich denkbar. Zur Feststellung wurden Schallprognosen durchgeführt, welche allesamt zu dem Ergebnis kamen, dass an keinem der 30 ausgewählten Immissionspunkte die Schallgrenze überschritten wird. * Schattenimmissionen: Auch zur Ermittlung des, durch die Windenergieanlagen bedingten, Schattenwurfs, wurden Prognosen und Untersuchungen durchgeführt. Diese kamen zu dem Ergebnis, dass an 30 der zahlreich ausgewählten Immissionspunkte die Grenzwerte überschritten wurden. Unter Berücksichtigung der kumulativen Betrachtung der bereits bestehenden WEA und der geplanten WEA, ist mit einer Auswirkung auf die menschliche Gesundheit zu rechnen. Dieser Auswirkung kann mittels eines integrierten vollautomatischen Schattenwurfmoduls entgegengewirkt werden. Dadurch wird die Anlage abgeschaltet, sofern und soweit die Schattenwurfzeiten überschritten werden. Folglich ist nicht mehr mit einer Beeinträchtigung des Menschen zu rechnen. * Unfallrisiko: Grundsätzlich sind mit der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Anlage auch erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit nicht ausgeschlossen. Der Zugang zur Anlage ist während des Betriebs nicht gestattet. Wartungsarbeiten o.ä. werden nur von geschultem und ausgewiesenem Personal durchgeführt, welche auf alle möglichen Gefahrenquellen hingewiesen werden. Somit sind auch unter diesem Gesichtspunkt keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.   3.1.2 Tiere/ Pflanzen  Auswirkungen auf die Fauna sind insbesondere im Zusammenhang mit den notwendigen Rodungen im Bereich der Baufelder am direkten Anlagenstandort bzw. der Zufahrt und durch den späteren Betrieb zu erwarten. Durch die Rodungen, welche für die Errichtung notwendig sind, werden potentielle Lebensräume vorhandener Tierarten beeinträchtigt. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten ergeben sich durch betriebs- und baubedingte Flächeninanspruchnahmen (hier insbesondere Rodungen) in Lebensräumen von Vogelarten. Besonders betroffen sind Brutvogelarten des Offenlandes. Die Flächenbeanspruchungen betreffen jeweils nur geringe Anteile nachgewiesener bzw. potenzieller Lebensräume. Sie sind im Vergleich zum verbleibenden Lebensraumangebot in der Umgebung daher als marginal zu bewerten. Es kommt nicht zu Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Ebenso wenig sind erhebliche Beeinträchtigungen von Lokalpopulation durch Störwirkungen anzunehmen.  Durch entsprechende Maßnahmen sind Gefährdungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien der Arten ausgeschlossen, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte verbleiben.  Aufgrund der Biotopaustattung im Gebiet sind geeignete Habitatstrukturen für sonstige Tierarten aus der Gruppe der Reptilien und Amphibien auszuschließen. Für die potenziell vorkommenden Säugetierarten können Gefährdungen ausgeschlossen werden, da der Vorhabensbereich für die Arten keine bzw. wenn, dann lediglich eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum hat.  Während des Betriebs der WEA sind insbesondere die windkraftsensiblen Tierarten gefährdet. Den Auswirkungen auf die betroffenen Fledermausarten und den Kranichzug kann durch entsprechende Maßnahmen effektiv entgegengewirkt werden. Betriebseinschränkungen und Abschaltungen würden effektiv dafür sorgen, dass Beeinträchtigungen umweltverträglich, d. h. auf ein rechtskonformes Maß reduziert werden können. Ebenso ist für die Fledermäuse ein Gondelmonitoring mit implementiertem Abschaltalgorithmus vorgesehen. Das Plangebiet sollte in das Kranichmonotoring Rheinland-Pfalz aufgenommen werden.  Die Errichtung und der Betrieb der WEA haben insbesondere auf das Vorkommen der windkraftsensiblen Vogelarten gravierende Auswirkungen. Zu diesem Vorkommen zählen insbesondere Schwarzstorch, Uhu und Rotmilan. Zur Feststellung eines Vorkommens der Arten wurde ein Gebiet im Radius von 3 km mittels verschiedener Methoden untersucht. Laut der vorliegenden Fachgutachten kann sowohl eine Schwarzstorchbrut, als auch ein Vorkommen des Uhus in dem betroffenen und untersuchten 3 km Radius ausgeschlossen werden. Zwar liegt die Planung bei Weiler nahe am Elzbachtal, welches eines der wichtigsten Nahrungshabitate für den Schwarzstorch darstellt, jedoch wurde der Standort nur ein einziges Mal überflogen. Gefährdungspotenziale sind folglich aufgrund der Entfernungen zu Brutvorkommen und der o.g. Umstände ausgeschlossen.  Im Gegensatz zum Schwarzstorch und Uhu ist innerhalb des 3 km Radius ein Rotmilanvorkommen entdeckt wurden. Die geplanten Anlagen W1 und W2 in der Gemarkung Weiler befinden sich zwischen 1.700 m und 2.300 m Entfernung zum Rotmilanrevier „Weiler“. Die Raumnutzungsanalyse ergab, dass sich die Anlage W2 jenseits des Kernel80 befindet und somit von vornherein als unkritisch bewertet werden kann. Die deutlich weiter nordöstlich gelegene Anlage W1 befindet sich zwar am Rande, dennoch innerhalb des Kernel75 und führt nach Isselbächer et al. (i. Vorb.) somit zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos. Bei Betrachtung der Umgebungsstrukturen dieser Anlage kann man feststellen, dass mit einigen Grünlandparzellen und z.T. unmittelbar benachbarten Weideflächen ein für den Rotmilan attraktives Umfeld mit nicht nur temporär geeigneten Nahrungshabitaten vorhanden ist.  Außerdem bestehen gerechtfertigte Bedenken, dass durch die Errichtung weiterer WEA gegebenenfalls Rotmilane aus angestammten Nahrungsräumen vermehrt zu Nahrungsräumen vertrieben werden, die bereits mit WEA belastet sind, wodurch sich das Tötungsrisiko verändern könnte.  Einfache Abschaltmaßnahmen können alleine keine wirksame Reduzierung des Tötungsrisikos herbeiführen.  Grundsätzlich erscheint jedoch eine Verträglichkeit der Anlage mit § 44 BNatSchG unter bestimmten Maßnahmen erreichbar, da die geplante Anlage mit 1.700 m den empfohlenen Mindestabstand nicht unterschreitet, die Anlage am Rande des Kernel75 liegt und die gegebene Attraktivität der Umgebung klar identifizierbar ist, so dass Maßnahmen sehr zielorientiert eingesetzt werden können.  Um eine Verträglichkeit im Hinblick auf das BNatSchG herzustellen, wären jedoch umfangreiche Veränderungen der Landnutzung im näheren Umfeld der Anlage erforderlich, die eine Reduzierung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans sicher prognostizierbar macht. Nach den Untersuchungen hat es nach Auskunft des Antragstellers bereits Veränderungen der Umgebung gegeben, konkret wurden die beiden Grünlandflächen im Südosten umgebrochen und bereits in eine Ackernutzung umgewandelt. Dies kann bereits zu einer geringeren Nutzungshäufigkeit führen. Wesentlicher Anziehungspunkt in der Nähe der geplante WEA W1 dürfte allerdings die Dauerweide südöstlich der Anlage darstellen. Eine deutliche Reduzierung der Attraktivität des Anlagenumfeldes ist daher nur durch Aufgabe der Weidenutzung bzw. Nutzungsänderung dieser Weide zu erreichen. Eine Nutzungsänderung der Weideflächen in Ackerflächen ist zwischenzeitlich erfolgt. Ersatzweise werden nun Weideflächen nördlich der Weilerhöfe genutzt. Die Verträglichkeit der WEA W1 kann demnach nur durch folgende Maßnahmenkombination hergestellt werden:   * die bereits vollzogene Aufgabe der Weidebewirtschaftung südöstlich der WEA W1 * die bereits vollzogene deutliche Reduzierung des Grünlandanteils * Mahd-/Ernteabschaltungen (bei Ernte und Bodenbearbeitung der Bewirtschaftungseinheiten innerhalb 250 m vom Mastfuß am Tage der Bewirtschaftung sowie am darauf folgenden Tag, sofern ausschließlich Ackerflächen vorhanden sind)   Unter Voraussetzung der genannten Maßnahmenkombination und den weiteren Minderungsmaßnahmen kann trotz der besonderen Schwere der Auswirkungen, entgegen den Vorstellungen des UVPG, festgehalten werden, dass eine Verträglichkeit der WEA W1 mit dem Rotmilanvorkommen sichergestellt werden kann, jedoch auch sonstige Gefährdungspotenziale verhindert werden können und ein Widerspruch zu den Vorschriften des UVPG nicht besteht.  3.1.3 Fläche, Boden, Wasser  Unter Beachtung der geforderten Maßnahmen der unteren Wasserbehörde, bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, sind Auswirkungen auf Gewässer auszuschließen. Dazu zählt unter anderem, dass wassergefährdende Stoffe nicht aus der Anlage austreten können und mittels einer Rückhalteeinrichtung im Innern der Anlage verweilen. Dies wird durch die Herstellerfirma Nordex Energy GmbH gewährleistet.  Die Auswirkungen auf Boden und Fläche beschränken sich auf das Umfeld der geplanten Maßnahmen. Dazu kommen kleinere Ausbaumaßnahmen im Verlauf der Zufahrt, wobei die Zufahrt selbst weitestgehend über das bereits vorhandene Wegenetz erfolgen kann. Im Fachbeitrag Naturschutz wird im Rahmen der Eingriff-/ Ausgleichsbilanzierung unter Berücksichtigung des Rückbaus von temporär erforderlichen Flächen und der überwiegend nur als Teilversiegelung anzurechnenden Schotterflächen für die Kranaufstellung und kleinerer Eckausrundungen der Zuwegung die Neuversiegelung ermittelt. Diese beläuft sich für die 2 WEA auf 0,28 ha.  Ein großer Teil der für die Montage benötigten Arbeits- und Lagerflächen kann nach Abschluss der Bauarbeiten rückgebaut und wieder landwirtschaftlich genutzt werden.  Zur Kompensation der Neuversiegelung im Umfang von 0,28 ha wird eine ackerbaulich genutzte Fläche in der Gemarkung Reudelsterz in eine Schwarzbrache umgewandelt.  Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind nach alledem nicht zu erwarten.    3.1.4 Landschaft  Quantitativ kaum fassbar und aus verschiedenen Gründen auch nicht durch Maßnahmen vor Ort ausgleichbar sind die Eingriffe in das Landschaftsbild. Die WEA sind aufgrund der Höhe von 229,90 m und 199,90 m auch im weiteren Umfeld sichtbar. Je nach Witterungsverhältnis ist der Windpark bis zu einer Entfernung von ca. 4 km-20 km sichtbar. Je nach Standpunkt treten die Anlagen mal mehr, mal weniger stark ins Blickfeld. Hier ist jedoch zu erwähnen, dass der Landschaftsraum durch vorhandene WEA vorbelastet ist. Zur Kompensation landschaftsbildverbessernde Maßnahmen wie Gehölzpflanzungen durchzuführen. Für die Beeinträchtigungen < 20 Höhenmeter werden beispielweise Obstbaumpflanzungen auf Flächen der Gemarkung Weiler vorgenommen. Für den Bereich > 20 Höhenmeter ist eine Erstatzzahlung auf der Grundlage der Landeskompensationsverordnung zu leisten.  3.1.5 kulturelles Erbe  Das vorhandene kulturelle Erbe wird nicht gefährdet, da die Natur, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, einer starken Beeinträchtigung entgegenwirkt. | | |
| 3.2 | dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen | | Die Auswirkungen der zwei geplanten Windenergieanlagen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter. | | |
| 3.3 | der Schwere und Komplexität der Auswirkungen | | Windenergieanlagen haben, wie bereits festgestellt, keine staub- oder gasförmigen Emissionen zur Folge. Produktionsabfälle, Abwasser etc. entstehen ebenfalls nicht, wodurch die Auswirkungen auf einzelne anlagentypische Aspekte beschränkt sind.  Die Anlagen haben insbesondere Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 UVPG. Zu denen zählen u.a. auch die Tier- und Pflanzenwelt, die umgebene Fläche, der Mensch und seine Gesundheit und die vorhandene Landschaft. Die Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter sind grundsätzlich als gravierend zu bewerten, jedoch werden diese aufgrund der angesprochenen Maßnahmen, zur Reduzierung der negativen Auswirkungen, in einem angemessenen und unproblematischen Rahmen gehalten. Ebenfalls ist die Schwere der Auswirkungen dadurch minimiert worden, dass ein Gebiet bzw. eine Landschaft vorgesehen ist, die durch bereits bestehende Windenergieanlagen vorbelastet ist.  Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Reduzierungsmaßnahmen ist festzustellen, dass sich die Auswirkungen für derartige Vorhaben in einem üblichen Rahmen befinden. | | |
| 3.4 | der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen | | Bei Genehmigung des geplanten Vorhabens tritt die dargestellte Inanspruchnahme der Ackerbau- und Waldflächen mit ziemlicher Sicherheit ein.  Die Prognosen der jeweiligen Fachgutachten sind ebenfalls als sehr wahrscheinlich anzunehmen. Jedoch kann den Auswirkungen durch die bereits genannten Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen entgegengewirkt und somit ein erheblicher und dauerhafter Verlust von Habitaten verneint werden. Auch die, in den Fachgutachten berücksichtigten, betriebsbedingten Auswirkungen können durch verhältnismäßige Abschaltzeiten vermieden werden.  Die Schallimmissions- und Schattenwurfprognose gehen vom schlechtmöglichsten Fall aus. Demnach ist das Auftreten der möglichen Auswirkungen relativ unwahrscheinlich und seltener zu erwarten. | | |
| 3.5 | dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen | | Die Auswirkungen beginnen am Tag des Baubeginns.  Baubedingte Auswirkungen enden mit der Fertigstellung der Anlagen.  Betriebsbedingte Auswirkungen bestehen für die gesamte Nutzungsdauer. Wie lange eine WEA tatsächlich genutzt wird, ist von verschiedenen Faktoren abhängig und kann nicht auf einen konkreten Tag datiert werden. Jedoch ist nach der Nutzungsdauer ein Rückbau vorgesehen, so dass die Auswirkungen dahingehend auch nicht unendlich Bestand haben. | | |
| 3.6 | dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben | | Aufgrund der räumlichen Nähe (5 km) und der überschneidenden Wirkungsbereiche, müssen die bereits zugelassenen Windenergieanlagen in Kürrenberg (5 WEA) und Cond (4 WEA), die drei geplanten Windenergieanlagen in Reudelsterz und die zwei geplanten WEA von Weiler kumulativ betrachtet werden. Außerdem wird bei den Fachgutachten zur Schall- und Schattenimmissionsermittlung vom sogenannten „Worst-case“ ausgegangen und umliegende landwirtschaftliche Betriebe ebenfalls berücksichtigt. Die geplanten Anlagen wirken mit den bereits bestehenden zusammen und bilden somit eine insgesamt höhere Belastung für Mensch und Umwelt. | | |
| **4.** | **Zusammenfassende Bewertung** | | **Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne des § 2 UVPG ist sehr wahrscheinlich und nicht ausgeschlossen. Insbesondere ist eine konkrete Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Tier- und Pflanzenwelt zu beachten. Durch die geplanten Vorhaben entsteht für den Menschen ein gesundheitsgefährdender Schattenwurf. Im Bereich der Tierwelt sind insbesondere die Beeinträchtigung und das Tötungsrisiko der windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten zu erwähnen.**  **Mittels verschiedener Maßnahmen kann den Beeinträchtigungen effektiv entgegengewirkt werden. Beispielweise ist die, durch den Schattenwurf bedingte, Gefährdung der menschlichen Gesundheit weitestgehend minimiert. Dies wird durch ein vollintegriertes Schattenwurfmodul sichergestellt, welches die Anlagen automatisch abschaltet, sobald die Schattenwurfzeiten überschritten werden. Die Beeinträchtigungen der windkraftsensiblen Vogelarten wird auf das artenschutzrechtlich verträgliche und damit zulässige Maß reduziert. Des Weiteren soll das Gebiet in das Kranichmonitoring Rheinland-Pfalz aufgenommen werden. Zur Reduzierung der gefährdeten Fledermausarten wird regelmäßig ein Gondelmonitoring durchgeführt, dessen Daten einen Abschaltalgorithmus speisen.**  **Den landschaftsbildprägenden Eingriffen wird durch die Leistung einer Ersatzzahlung und die Pflanzung zahlreicher Obstbäume in der Gemarkung Weiler entgegengewirkt. Die Flächen- bzw. Bodeninanspruchnahme wird durch die Schaffung einer Schwarzbrache in der Gemarkung Reudelsterz und zahlreiche weitere Maßnahmen (vorgeschriebene Ausschlusszeiten für die Eingriffe in die Vegetation bzw. in Gehölze) kompensiert.**  **Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen hat die Anlage keine über das Maß hinausgehenden, dem UVPG widersprechenden Auswirkungen auf die Schutzgüter. Den Auswirkungen wird effektiv entgegengewirkt. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken gegen die beantragten zwei Windenergieanlagen. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.** | | |

Koblenz, 16.08.2019

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Immissionsschutzbehörde